

Art. 20 StFoG
Gesetz zur Errichtung des Unternehmens
"Bayerische Staatsforsten" (Staatsforstengesetz -
StFoG)

Landesrecht Bayern

Titel: Gesetz zur Errichtung des Unternehmens
"Bayerische Staatsforsten" (Staatsforstengesetz -
StFoG)

Normgeber: Bayern

Amtliche Abkürzung: StFoG

Gliederungs-Nr.: 7902-0-L

Normtyp: Gesetz

Art. 20 StFoG – Leistungen für Versorgungsempfänger

(1) Der Freistaat Bayern trägt die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die ehemaligen Beamten der Staatsforstverwaltung und deren Hinterbliebene.

(2) ¹Die Bayerische Staatsforsten trägt die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die vom Freistaat Bayern übernommenen Beamten und deren Hinterbliebene. ²Der Freistaat Bayern beteiligt sich an den Versorgungsleistungen nach Satz 1 nach Maßgabe des Art. 145 BayBG .